Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1437

Antrag

der Fraktion der KPD

betr. Verweigerung militärischer Dienstleistungen.

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Deutschen Staatsangehörigen ist der militärische Dienst bei bewaffneten Einheiten fremder Mächte verboten.
2. Deutschen Staatsangehörigen, die bei Einheiten der Besatzungsmächte zivile Dienste verrichten, ist es verboten, sich bewaffnen zu lassen oder an irgendeiner militärischen Ausbildung teilzunehmen. Sie dürfen keine Arbeits- oder Dienstverträge eingehen, die mit irgend einer Art von Waffengebrauch, Waffendienst oder einer militärischen Ausbildung verbunden sind.
3. Die Bundesregierung wird verpflichtet, die Landesregierungen anzuweisen, daß deutsche Staatsangehörige, die wegen ihrer Weigerung, sich bewaffnen zu lassen und einer militärischen Ausbildung unterzogen zu werden, ihre Arbeitsstelle verloren haben, unverzüglich in neue Arbeitsstellen vermittelt werden. Den Betroffenen ist vom Tage des Verlustes ihrer bisherigen Dienststelle an bis zur Einweisung in eine neue Arbeitsstelle die volle Erwerbslosenunterstützung zu zahlen.
4. Die Bundesregierung wird verpflichtet, die Landesregierungen anzuweisen, ihrerseits Sicherung dafür zu treffen, daß die Arbeitsämter keine Arbeitskräfte für Dienste bei Einheiten der Besatzungsmächte vermitteln, die mit Waffenhandlungen oder irgendwelcher anderen militärischen Betätigung verbunden sind.

Bonn, den 7. Oktober 1950

Kohl (Stuttgart) **und Fraktion**

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1